

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (0511) 12 41-0
Telefax: (0511) 12 41-7 69
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Klus
Durchwahl: (0511) 12 41-360
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de
Datum: 6. Oktober 2005
Aktenzeichen: GenA 3200 III 21 R. 240

Rundverfügung G8/2005

Auswirkungen des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) auf die Vergütungen und Löhne der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Am 1. Oktober 2005 tritt der TVöD für den Bereich des Bundes und für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände und in Kraft.

Der TVöD wirkt sich ggf. auf die ehedem- und kinderbezogenen Bestandteile im Ortszuschlag bzw. auf den Sozialzuschlag der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Unterzeichnung durch die beteiligten Tarifvertragsparteien am 13. September 2005 tritt der TVöD am 1. Oktober 2005 für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände und für den Bereich des Bundes in Kraft. Dies hat zur Folge, dass die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, keine familienbezogenen Vergütungs- bzw. Lohnbestandteile mehr erhalten.

Für die Anstellungsträger im Bereich unserer Landeskirche finden die Dienstvertragsordnung (DienstVO), der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT-Länder), der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie die für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung (§ 9 Mitarbeitergesetz).

Für die kirchlichen Anstellungsträger ergibt sich daraus folgende Situation:

Die Bestimmungen des BAT über den Ortszuschlag sehen vor, dass die ehedem- und kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlags bzw. der Sozialzuschlag auch dann nur einmal gewährt werden, wenn beide Ehegatten bzw. Elternteile im öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst beschäftigt sind („Konkurrenzregelungen“ - § 29 B Abs. 5 und 6 BAT, § 41 MTArb, §§ 14 und 32 DienstVO, § 40 Bundesbesoldungsgesetz - BBEsG).

Durch die Abschaffung dieser ehedem- und kinderbezogenen Zuschläge für die privatrechtlich Beschäftigten des Bundes und der Kommunen ergeben sich für die kirchlichen Anstellungsträger ab dem 1. Oktober 2005 in vielen Fällen gegenüber der bisherigen Rechtslage Mehrkosten. Zur Erläuterung verweisen wir auf die folgenden Fallkonstellationen:

1. Der Ehepartner einer kirchlichen Mitarbeiterin begründet nach dem 30. September 2005 ein Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des TVöD. Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf alle Ortszuschlagsbestandteile in voller Höhe (Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang).
2. Die Ehepartnerin eines kirchlichen Mitarbeiters steht am 30. September 2005 beim Bund oder bei einer Kommune in einem Arbeitsverhältnis, für das der BAT gilt. Ihr Arbeitsverhältnis wird daher zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet. Der ihr bislang zustehende Ortszuschlag der Stufe 2

(Verheiratete) geht gemäß § 5 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages (TVÜ) in das „Vergleichsentgelt“ ein, mit dem das Arbeitsverhältnis in die Entgeltstruktur des TVöD überführt wird. Es handelt sich dabei nicht um eine besondere Leistung, die an den Tatbestand der Ehe anknüpft. Das Vergleichsentgelt ist keine „entsprechende Leistung“ i.S.v. § 29 B Abs. 5 BAT bzw. § 40 Abs. 4 BBesG. Dies hat zur Konsequenz, dass der kirchliche Anstellungsträger dem Mitarbeiter den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 gewähren muss (Teilzeitbeschäftigten anteilig entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang).

3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Einrichtungen, die vom öffentlichen Dienst bei der Anwendung der Konkurrenzregelungen anerkannt werden, erhalten bislang den Ortszuschlag der Stufe 1 sowie den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der Stufe 2 („Verheiratetenzuschlag“) zur Hälfte; die andere Hälfte erhält der im öffentlichen Dienst stehende Ehepartner.

Gemäß § 5 Abs. 2 TVÜ geht der dem Ehepartner zustehende Teil des „Verheiratetenzuschlags“ in das Vergleichsentgelt nur mit ein, wenn die „andere Person“ i.S.v. § 29 BAT ebenfalls in den TVöD übergeleitet wird. Ansonsten erfolgt die Überleitung lediglich in Höhe der Ortszuschlagsstufe 1. Dies hat zur Konsequenz, dass der kirchliche Anstellungsträger den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 zahlen muss (Teilzeitbeschäftigten anteilig entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang).

4. Ein Mitarbeiter ist bei einem kirchlichen Anstellungsträger beschäftigt. Die Ehepartnerin steht in einem Arbeitsverhältnis zu einem Bundesland. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) konnte sich bislang nicht mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über den TVöD oder einen anderen Tarifvertrag verständigen. Hier gilt der BAT weiter. An der Ortszuschlagsgewährung ändert sich bei dieser Fallkonstellation somit nichts (§ 14 DienstVO i.V.m. § 29 BAT, § 40 Bundesbesoldungsgesetz).

5. Für die bisherigen kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile bzw. für den bisherigen Sozialzuschlag sieht § 11 TVÜ vor, dass den übergeleiteten Beschäftigten diese Entgeltbestandteile für Kinder, die im September 2005 berücksichtigt waren, als „dynamische Besitzstandswahrungszulage“ weiter gewährt werden. Dies gilt entsprechend für die Kinder der übergeleiteten Beschäftigten, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2005 geboren sind.

Die Besitzstandswahrungszulage ist eine „entsprechende Leistung“ nach den Bestimmungen über den Ortszuschlag. An der bisherigen Zahlung der kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile bzw. des Sozialzuschlags ändert sich daher nichts.

6. Der Ehepartner einer kirchlichen Mitarbeiterin begründet nach dem 30. September 2005 ein Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des TVöD. Er hat keinen Anspruch auf kinderbezogene Entgeltbestandteile. Die Mitarbeiterin hat somit neben dem Ortszuschlag der Stufe 2 (Verheiratete) Anspruch auf die kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile in voller Höhe (Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang).

Wir bitten, die Auswirkungen des In-Kraft-Tretens des TVöD bei der Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff